

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr  
und 16-19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für Land-  
 und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
 1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-7308/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

13.102/01-I 3/84

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2197

Datum

27. März 1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirt-  
 schaftungsgesetz 1952 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesge-  
 setzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 ge-  
 ändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

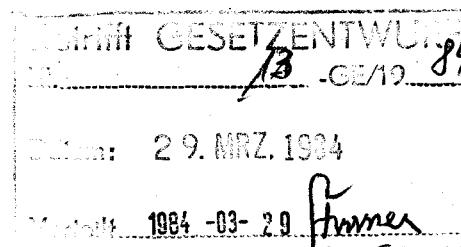
Grundsätzlich ist, wie bereits wiederholt deponiert, die Ver-  
 längerung um zwei Jahre als zu kurz anzusehen. Im Interesse  
 der Ernährungssicherung wäre ein neues, unbefristetes Gesetz  
 als zielführend anzusehen.

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft werden durch  
 die Einbeziehung nicht abgrenzbarer Warenbereiche in die weit-  
 gehenden Lenkungsbestimmungen Eingriffsmöglichkeiten eröffnet,  
 welche durch den Entfall des § 2a der Determinierung entbehren.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu Ziff. 1:

Die Neufassung des vom Gesetz erfaßten Warenkreises würde be-  
 deuten, daß hinsichtlich überaus vieler, im einzelnen jedoch  
 nicht bestimmbarer Waren bzw. Warengruppen Lenkungsmaßnahmen



- 2 -

ergriffen werden können. Besonders kritisch erscheint die Einbeziehung von Lebensmitteln, da der Begriff "Lebensmittel" keinesfalls determiniert ist, und Auslegung nötig wäre. Die Einräumung einer nicht limitierten Ermächtigung zu Lenkungsmaßnahmen aller Art für die anderen in der Ziff. 1 angeführten Waren erscheint nicht erforderlich und ist aus der Sicht des Rechtsstaates bedenklich.

Zu Ziff. 2:

Diese Bestimmung erscheint, abgesehen von den Problemen, die ein derartiges Verbot ohne entsprechende absichernde Maßnahmen bringen würde, unzureichend determiniert. Aus dem Entwurf geht z.B. nicht hervor, wie oft ein derartiges 48-stündiges Verkaufsverbot innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgesprochen werden kann. Etwa könnte bei extremer Auslegung § 2 Ziff. 9 als dauerndes Verkaufsverbot interpretiert werden. Überdies ist nicht geklärt, wie diese Anordnung kontrolliert werden soll und welche Folgen an eine Nichtbeachtung der Anordnung geknüpft werden.

Zu Ziff. 4:

Die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, wurde bereits in andere Gesetze (z.B. Versorgungssicherungsgesetz) aufgenommen. Allerdings sehen diese Gesetze ganz andere Voraussetzungen für die Erlassung von Verordnungen vor und sie enthalten auch Bestimmungen, was zu geschehen hat, wenn im Falle einer Krise die diesbezügliche Verordnung nicht zeitgerecht veröffentlicht werden kann.

Nach dem Grundsatz der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes müßten aus dem Gesetz alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung erkennbar sein. Es wären also, sollte die Norm

- 3 -

überhaupt im Lebensmittelgesetz belassen werden, hinreichende Determinanten für die Erlassung der Verordnungen vorzusehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-7308/6

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

